

2020

Dienstvorschriften



Dienstvorschrift Nr. 11/80
des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

die Tätigkeit
der Abschnittsbevollmächtigten
- vom 1. Juli 1980 -

**Beachte: die Streichungen in der DV erfolgten
1990**

Chris

www.polizeilada.de

01.12.2020

ZUR BEACHTUNG

Die Informationen in diesem Dokument dienen ausschließlich zur Aufklärung und Berichterstattung über Vorgänge des Zeitgeschehen und der militärhistorischen und wissenschaftlichen Forschung. Die Veröffentlichung hat keinen politischen Hintergrund. Der Herausgeber¹ distanziert sich ausdrücklich von Kriegsverherrlichung und extremistischen Zielen, sowie von Menschen- oder Völkerrechtswidrigen Handlungen.

Anmerkungen und Fußnoten sind entsprechen der Quellen gekennzeichnet. Diesbezüglich auch Fotos und Abbildungen, welche nicht selbst erstellt wurden.

Die Datei und deren Inhalte wurden nur für den privaten Gebrauch erstellt². Eine gewerbliche Nutzung ist nicht gestattet. Eine Verwendung der Datei in Print- oder elektronischen Medien ist nur mit Zustimmung des Autors - hier IG Historische Einsatzfahrzeuge der Polizei - gestattet. Bei Verwendung von Auszügen aus dieser Datei, ist generell der Urheber zu vermerken. Dies betrifft auch Anmerkungen und Fußnoten.

Diese Datei ist als Datenbankwerk im Sinne der §§ 5, 55a UrhG urheberrechtlich geschützt. Somit ist eine Vervielfältigung, unberechtigte Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe, nur mit schriftlicher Genehmigung des Erstellers dieser Datei gestattet.

Es wird ausdrücklich jede Gewährleistung für die Benutzung der Datei ausgeschlossen. Die Datei wurde so erstellt, wie diese zur Verfügung gestellt wurde.

Für Haftungen, gleich welcher Art, ist der Ersteller dieser Datei im Innerverhältnis freizustellen. Sollten berechnigte Ansprüche bestehen, so ist vorab der Ersteller dieser Datei zu konsultieren. Gerichts- und anwaltliche Kosten, hat der Antragsgegner zu tragen, sofern nicht besondere Gründe diesem entgegen stehen.

Bei Verletzung der zuvor genannten Bedingungen, behält es sich der Ersteller dieser Datei vor, Vermögensschäden welche aus der Verwendung dieser Datei, des Inhaltes sowie der enthaltenen Informationen oder aus der Unmöglichkeit diese Datei weiter zu verwenden, entstehen diese Ansprüche gegen den Verursacher geltend zu machen.

Für Schäden oder Beschädigungen, welche durch die Benutzung dieser Datei entstehen, ist eine Haftung durch den Ersteller dieser Datei/Webseite generell aus zu schließen.

¹ Herausgeber/Autor/Ersteller

² es auch nicht gestattet, die Datei kommerziell aus "Privatperson" zu nutzen. D.h. die Datei zu Reproduzieren und in Internethandelsplattformen, Veranstaltungen oder Tausch- und Handelsplätzen gegen Entgelt anzubieten.

Olden, Neumann

**MINISTERRAT
DER DEUTSCHEN DEMOKRatischen REPUBLIK
MINISTERIUM DES INNERN**

~~Vertrauliche Dienstsache~~

gelöst

20.03.89

Fischer

Dienstvorschrift Nr. 11/80

**des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei**

über

**die Tätigkeit
der Abschnittsbevollmächtigten**

– Vom 1. Juli 1980 –

Ministerium des Innern

Arbeit der Organe des MdI
— Schutzpolizeilicher Dienst —

440000

Verteiler

11

Blatt 1

~~Vertrauliche Dienstsache!~~

W-DV-11/80

007192 Ausf. je Bl. 1-16

*gelöscht
2.7.80
K. B.*

Geheimhaltungsgrad darf nur
mit Zustimmung des Heraus-
gebers aufgehoben werden.

Dienstvorschrift Nr. 11/80

des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

über

die Tätigkeit
der Abschnittsbevollmächtigten

— Vom 1. Juli 1980 —

01. Die in dieser Dienstvorschrift enthaltenen Festlegungen gelten für die Tätigkeit der Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei.
02. Die Chefs der BDVP und die Leiter der VPKÄ haben zu gewährleisten, daß die Leiter der VPR, VPW, VPG, VPGP, TPR, TPGP und die ABV den Inhalt dieser Dienstvorschrift kennen und befähigt werden, exakt danach zu handeln.
03. Diese Dienstvorschrift tritt mit Wirkung vom 1. Dezember 1980 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Dienstvorschrift Nr. 11/74 des Ministers des

Dienstvorschriften

Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei, vom 30. Mai 1974, einschließlich der Anlage (VD W-DV-AN 11/74) außer Kraft.

Berlin, den 1. Juli 1980

**Minister des Innern
und Chef der Deutschen Volkspolizei**

Dickel
Generaloberst

Inhaltsverzeichnis

		Blatt
1.	Grundsätze für die Tätigkeit der Abschnittsbevollmächtigten	3
2.	Schwerpunktaufgaben der Abschnittsbevollmächtigten	3
2.2.	Die Durchführung der Personenkontrolle	4
2.3.	Die Aufgaben der Abschnittsbevollmächtigten bei der Vorbeugung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten	4
2.4.	Die Verhütung und Verfolgung von Verfehlungen	5
2.5.	Die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten	5
2.6.	Die Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr	6
2.7.	Aufgaben der Abschnittsbevollmächtigten zur Sicherung der Staatsgrenze, an und auf den Transitwegen sowie des Besucher-, Reise- und Touristenverkehrs	6
3.	Sofortmaßnahmen der Abschnittsbevollmächtigten	6
4.	Aufgaben der Abschnittsbevollmächtigten zur Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften und zur Unterstützung anderer Organe	7
4.1.	Die Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften	7
4.2.	Aufgaben der Abschnittsbevollmächtigten zur Unterstützung anderer Organe	7
5.	Die Zusammenarbeit der Abschnittsbevollmächtigten mit den örtlichen Volksvertretungen, anderen Staatsorganen, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern	8
6.	Die Arbeit mit den freiwilligen Helfern der Deutschen Volkspolizei	9
7.	Die Durchführung der Sprechstunden und die Bearbeitung von Eingaben	10
8.	Die Führung der Abschnittsbevollmächtigten	10
8.1.	Grundsätze der Führung	10
8.2.	Aufgabenstellung	10

Dienstvorschriften

		Blatt
8.3.	Kontrolle, Anleitung und Hilfe	10
8.4.	Abrechnung der Aufgabenerfüllung	11
8.5.	Organisation der Zusammenarbeit und Durchsetzung von Forderungen	11
8.6.	Personelle und materielle Sicherstellung	11
9.	Planung und Organisation des Dienstes der Abschnittsbevollmächtigten	12
10.	Die Führung der Arbeitsunterlagen der Abschnittsbevollmächtigten	12
Anlage 1	Kriterien für die Einschätzung der Wirksamkeit der Tätigkeit der Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei	13
Anlage 2	Muster für die Arbeitsplanung des Abschnittsbevollmächtigten im Diensttagebuch	14
Anlage 3	Aufgaben der Abschnittsbevollmächtigten zur Sicherung der Staatsgrenze der DDR, an und auf den Transitwegen sowie des Besucher-, Reise- und Touristenverkehrs	15

Dienstvorschrift über die Tätigkeit der Abschnittsbevollmächtigten

– Vom 1. Juli 1980 –

Die Tätigkeit der Abschnittsbevollmächtigten hat sich bei der Erfüllung des Klassenauftrages der Deutschen Volkspolizei zur allseitigen Stärkung und zum zuverlässigen Schutz der Arbeiter- und Bauern-Macht, jederzeit die öffentliche Ordnung und Sicherheit zu gewährleisten und weiter zu erhöhen, hervorragend bewährt. Sie ist eine wirksame und bewährte Form der Verbundenheit von Staat und Bevölkerung und trägt zur ständigen Erhöhung der Autorität der sozialistischen Staatsmacht und zur weiteren Festigung des Vertrauensverhältnisses der Bürger zur Deutschen Volkspolizei bei. Die ABV sind zum festen Bestandteil des gesellschaftlichen Lebens in der Deutschen Demokratischen Republik geworden. Zur Gewährleistung einer hohen Wirksamkeit der Tätigkeit der Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei

WIRD FESTGELEGT:

1. Grundsätze für die Tätigkeit der Abschnittsbevollmächtigten

1.1. Die wachsenden Anforderungen, die mit der weiteren Gestaltung der entwickelten sozialistischen Gesellschaft an die öffentliche Ordnung und Sicherheit gestellt werden, verlangen von den ABV, daß sie ihre polizeilichen Aufgaben selbständig und eigenverantwortlich mit hoher Qualität und Effektivität, initiativreich und gewissenhaft erfüllen.

Das erfordert ein hohes Klassenbewußtsein, gutes politisches und fachliches Wissen und Können, unbedingte Befehlstreue und jederzeit als sozialistische Persönlichkeit zu leben und zu handeln.

1.2. Die ABV und die ABV (T) lösen ihre Aufgaben in territorial begrenzten Abschnitten, die entsprechend der politischen sowie ökonomischen und sozialen Struktur bzw. der ökonomischen Bedeutung des Eisenbahngeländes festgelegt sind. Sie verbinden ihre Tätigkeit eng mit den gesellschaftlichen Aktivitäten zur Durchsetzung des sozialistischen Rechts und zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit.

1.2.1. Außerhalb ihrer Abschnitte werden die ABV nur tätig, wenn das zur Erfüllung ihrer operativ-vorbeugenden Tätigkeit unbedingt erforderlich ist. Das schränkt ihre Pflicht nicht ein, auch außerhalb ihrer Abschnitte gegen Rechtsverletzungen einzuschreiten, Gefahren oder Störungen abzuwehren oder zu beseitigen.

1.3. Zur Erfüllung der gestellten Aufgaben haben die ABV die aktive Mitarbeit der freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei zu

organisieren und zielstrebig zu fördern. ~~Mit den Wohn- und Betriebs-~~
~~parteiorganisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den~~
~~örtlichen Volksvertretungen, ihren Kommissionen und Aktiven, den Räten,~~
den anderen Staatsorganen, den Betrieben, Einrichtungen und Genossen-
schaften, den gesellschaftlichen Organisationen, insbesondere dem Freien
Deutschen Gewerkschaftsbund und der Freien Deutschen Jugend sowie
den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Re-
publik haben sie eine enge Zusammenarbeit zu gewährleisten.

1.3.1. Die Zusammenarbeit der ABV mit diesen Kräften erfolgt auf
der Grundlage der Beschlüsse, Gesetze und anderen Rechtsvorschriften,
Befehle, Direktiven und Weisungen. Dazu haben die ABV eigenverant-
wortlich Initiativen zu entwickeln und die staatlichen und gesellschaftli-
chen Kräfte bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur **Durchsetzung**
des sozialistischen Rechts und zur Gewährleistung von Ordnung und Si-
cherheit zu unterstützen.

1.4. Die ABV haben ihre Hauptanstrengungen auf eine planmä-
ßige und vorausschauende operativ-vorbeugende Tätigkeit zur Bekämp-
fung von Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten, einschließ-
lich der Aufdeckung ihrer Ursachen und Bedingungen sowie zur Einfluß-
nahme auf deren Überwindung, und zur Verhütung von anderen Gefah-
ren bzw. zur Beseitigung von Störungen zu richten.

1.5. Die ABV haben eng mit den in ihren Abschnitten handel-
nden Kräften, insbesondere der Kriminalpolizei, des schutzpolizeilichen
Streifendienstes, der Verkehrspolizei, des Betriebsschutzes, der Wasser-
schutzpolizei und des Paß- und Meldewesens sowie mit den anderen
Schutz- und Sicherheitsorganen zusammenzuwirken.

1.5.1. Die Leiter der VPR, VPW, VPGP, TPR und TPGP (nachfol-
gend Dienststellenleiter genannt) haben das Zusammenwirken auf der
Grundlage der Aufgabenstellung zu organisieren. Die örtlich zuständigen
ABV organisieren das Zusammenwirken mit den ABV der angrenzenden
Abschnitte und mit den ABV (T) entsprechend den zu lösenden Aufgaben.

2. Schwerpunktaufgaben der Abschnittsbevollmächtigten

2.1. Die Tätigkeit der ABV ist im Rahmen ihrer Zuständigkeit
vor allem auf die Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten, Verfeh-
lungen und Ordnungswidrigkeiten zu richten. Das erfordert,

- einen wirksamen Beitrag zur Aufklärung aller Straftaten zu leisten,
- ~~eine zielgerichtete erzieherische Einflußnahme gegenüber Personen,~~
~~die unter staatlicher Kontrolle gemäß § 48 StGB stehen, durchzuführen,~~
- auf die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen für Straftaten u. a.
Rechtsverletzungen durch die Verantwortlichen konsequent einzuwir-
ken, dazu Forderungen zu stellen und durchzusetzen,
- die zielstrebigste Nutzung aller Möglichkeiten der sozialistischen Ge-
sellschaft, insbesondere die Einbeziehung, Förderung und Entwicklung
der gesellschaftlichen Kräfte.

2.2. Die Durchführung der Personenkontrolle

2.2.1. Die ABV führen entsprechend dem Auftrag des Dienststellenleiters die staatlichen Kontrollmaßnahmen gemäß § 48 StGB mit dem Ziel durch, eine erneute Straffälligkeit der unter Kontrolle stehenden Personen zu verhindern, sie zum gesellschaftsgemäßen Verhalten zu erziehen und ihre Wiedereingliederung durch Kontrollmaßnahmen zu unterstützen. Das erfordert von den ABV,

- dem Dienststellenleiter zur inhaltlichen Ausgestaltung der Auflagen und zur Organisation der Personenkontrolle Vorschläge zu unterbreiten,
- bei der Bekanntgabe der Auflagen an die Kontrollperson in der Regel mit anwesend zu sein,
- zweckmäßige Kontrollaufgaben herauszuarbeiten bzw. ständig zu präzisieren und durch den Dienststellenleiter bestätigen zu lassen,
- durch operative Maßnahmen, Gewinnung und Einbeziehung von Auskunftspersonen, über die freiwilligen Helfer der DVP u. a. gesellschaftliche Kräfte sowie die Herstellung stabiler Informationsbeziehungen zu den örtlichen Räten, Betrieben und Einrichtungen verwertbare Hinweise über das Verhalten, die Neigungen und Interessen der Kontrollperson, Aufenthaltsorte im Arbeits-, Wohn- und Freizeitbereich sowie deren Bekanntenkreis zu erlangen,
- die umfassende Überprüfung bestimmter Erscheinungen, wie Mißachtung der Regeln des gesellschaftlichen Zusammenlebens, ständiger Alkoholmißbrauch, Arbeitsbummelei, Verbindungsaufnahme zu anderen negativen oder kriminell gefährdeten Personen sowie übermäßige Ausgaben oder wenn die Kontrollperson Gegenstände besitzt, die in einem Mißverhältnis zum Einkommen oder Vermögen stehen bzw. bei denen auf die Begehung von Rechtsverletzungen zu schließen ist,
- die Kontrolle und Durchsuchung der Aufenthaltsräume, der Wohnung und anderer umschlossener Räume der Kontrollperson auf Anordnung des Leiters der Kriminalpolizei oder bei Gefahr im Verzuge bzw. dem Vorliegen verdächtiger Umstände in eigener Zuständigkeit vorzunehmen und dem Dienststellenleiter das Ergebnis der durchgeführten Maßnahmen unverzüglich zu melden,
- beim Verdacht der Begehung von Straftaten durch die Kontrollperson unverzüglich dem Dienststellenleiter Meldung zu erstatten,
- bei unbekanntem Aufenthalt der Kontrollperson sofort Maßnahmen zur Feststellung des Aufenthaltsortes im Abschnitt einzuleiten und über das Ergebnis Meldung zu erstatten,
- dem Dienststellenleiter zur Einleitung von Maßnahmen Meldung zu erstatten, wenn der Aufenthaltsort der Kontrollperson im Freizeitbereich nicht festgestellt werden kann oder dieser außerhalb des Revier-, Wachen- oder Gruppenpostenbereiches häufig gewechselt wird,
- bei der Feststellung von Auflagenverletzungen, die Kontrollperson zu warnen, die Kontrolle zu intensivieren und erforderlichenfalls Ergänzungen zu den Auflagen oder die Einleitung eines Ermittlungsverfahrens vorzuschlagen,

- Auflagenverletzungen der Kontrollperson durch objektive Beweise zu belegen sowie ausgesprochene Verwarnungen protokollarisch nachzuweisen und dem Dienststellenleiter Meldung zu erstatten,
- die Wirksamkeit der Kontrollmaßnahmen zur Verhütung erneuter Straffälligkeit, den Verlauf der Wiedereingliederung sowie das Verhalten der Kontrollperson periodisch umfassend einzuschätzen und Vorschläge zur Änderung bzw. Ergänzung der Auflagen zu unterbreiten,
- in periodischen Zeitabständen, jedoch mindestens monatlich einmal die Meldung der Kontrollperson mit einem vorbereiteten Erziehungsgespräch zu verbinden, um das bisherige Verhalten auszuwerten bzw. persönliche Probleme kennenzulernen und evtl. Unterstützung zu geben. (In besonderen Fällen können freiwillige Helfer der DVP zu den Gesprächen hinzugezogen werden),
- bei einem längeren genehmigten Aufenthalt der Kontrollperson an anderen Orten der DDR aus beruflichen oder persönlichen Gründen dem Dienststellenleiter zur Einleitung erforderlicher Maßnahmen Vorschläge zu unterbreiten.

2.2.2. Die ABV können durch den Dienststellenleiter zur Durchführung weiterer Kontrollmaßnahmen beauftragt werden.

2.2.3. Die Dienststellenleiter haben bei der Konzentration von Kontrollpersonen, kriminell gefährdeten Bürgern und Straftatlassenen in ABV-Abschnitten regulierende Maßnahmen einzuleiten und Bedingungen zu schaffen, damit objektiv die Zielstellung der Kontrolle und Erziehung verwirklicht werden kann. Die Meldetermine der Kontrollpersonen sind vorwiegend außerhalb der Sprechstunden der ABV und so festzulegen, daß ein Zusammentreffen mehrerer Kontrollpersonen vermieden wird.

2.3. Die Aufgaben der Abschnittsbevollmächtigten bei der Vorbeugung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten

2.3.1. Die ABV haben im Rahmen ihrer Aufgabenstellung und im engen Zusammenwirken mit Angehörigen der Kriminalpolizei und den anderen operativen Kräften der Deutschen Volkspolizei in ihren Abschnitten wirksame Maßnahmen zur Vorbeugung, Aufdeckung und Aufklärung von Straftaten einzuleiten bzw. durchzuführen. Das erfordert insbesondere,

- notwendige Sofortmaßnahmen gemäß Ziffer 3. durchzuführen,
- Anzeigen und Mitteilungen über Straftaten entsprechend den Bestimmungen der StPO entgegen- bzw. aufzunehmen und darüber umgehend dem ODH des VPKA bzw. Diensthabenden des VPR Meldung zu erstatten,
- Prüfungshandlungen durchzuführen, ob der Verdacht einer Straftat besteht,
- die Angehörigen der Kriminalpolizei bei der Tatortsicherung, Feststellung von Zeugen, Alibiüberprüfungen, Hausdurchsuchungen oder Festnahmen zu unterstützen,
- zur schnellen Aufklärung von Brennpunkten der Kriminalität und

schweren Straftaten durch eine exakte Erfüllung angewiesener Maßnahmen beizutragen,

- die Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung, insbesondere der Jugendkriminalität, Asozialität und der unter Alkoholeinfluß begangenen Straftaten vor allem auf die dafür bekannten Konzentrations- bzw. Ausgangspunkte zu richten sowie zur Aufdeckung und Überwindung der Ursachen und Bedingungen dieser Erscheinungen beizutragen,
- zielgerichtet nach Personen und Sachen zu fahnden sowie
- bei der Durchführung von Abschnittsbegehungen, Kontrollen u. a. Aufgaben sich auf die Aufdeckung und Beseitigung von Ursachen und Bedingungen für Straftaten u. a. Rechtsverletzungen zu konzentrieren, die Verantwortlichen auf die Erfüllung ihrer Rechtspflichten hinzuweisen, Forderungen zu stellen bzw. selbständig Maßnahmen zur Veränderung einzuleiten und ihre Durchsetzung zu kontrollieren.

2.3.2. Forderungen von besonderer Bedeutung sind an den Dienststellenleiter heranzutragen und von diesem an den Verantwortlichen zu stellen.

2.3.3. ABV der Groß- und Bezirksstädte in Stadtrandabschnitten mit ländlichem Charakter, Städten und Gemeinden bearbeiten Ermittlungsverfahren, die den Einsatz von Kriminalisten nicht erfordern. Die Dienststellenleiter entscheiden über die Übernahme des Ermittlungsverfahrens zur Bearbeitung durch die ABV.

2.3.3.1. Die entscheidungsbefugten Offiziere der Kriminalpolizei verfügen über die Einleitung und den Abschluß von Ermittlungsverfahren sowie über andere strafprozessuale Maßnahmen. Bei Gefahr im Verzuge haben die ABV die notwendigen strafprozessualen Maßnahmen selbständig durchzuführen und unverzüglich dem Dienststellenleiter Meldung zu erstatten.

2.3.3.2. Die ABV können zur Unterstützung bei der Bearbeitung von Ermittlungsverfahren vom Dienststellenleiter mit Teilermittlungen beauftragt werden.

2.3.3.3. Ergeben die Ermittlungen einen unvorhergesehenen Umfang oder Gründe, die eine Weiterbearbeitung des Ermittlungsverfahrens durch die Kriminalpolizei erforderlich machen (z. B. notwendige Inhaftierung des Beschuldigten, Verdacht weiterer Straftaten, Zusammenhänge zu Brennpunkten der Kriminalität oder Häufigkeitsstraftaten, Überörtlichkeit des Täters u. ä.) ist das Ermittlungsverfahren unverzüglich zur Rückgabe an die Kriminalpolizei dem Dienststellenleiter zu übergeben.

2.3.4. ABV (T) bearbeiten Ermittlungsverfahren gemäß Abschnitt 2.3.3. dieser Dienstvorschrift. Ausgenommen sind die ABV (T), deren Abschnitte sich auf Knotenbahnhöfen des Reise- und Güterverkehrs befinden. ABV (T) bearbeiten keine Ermittlungsverfahren zu Transportgutdiebstählen.

2.4. Die Verhütung und Verfolgung von Verfehlungen

2.4.1. Zur wirksamen Bekämpfung von Verfehlungen, vor allem der Eigentumsverfehlungen, haben die ABV ihre Tätigkeit vorrangig auf

die vorausschauende und zielgerichtete Vorbeugung derartiger Rechtsverletzungen zu richten. Das erfordert insbesondere,

- Ursachen und Bedingungen, die die Begehung von Eigentumsverfehlungen begünstigen, aufzudecken sowie Einfluß auf deren Beseitigung durch zweckentsprechende Hinweise, Vorschläge oder konkrete Forderungen an die jeweiligen Verantwortlichen zu nehmen,
- in den Wohngebieten, in enger Zusammenarbeit mit den gesellschaftlichen Kräften und den Bürgern durch die Schaffung eines hohen Ordnungszustandes begünstigende Bedingungen für Eigentumsverfehlungen zu beseitigen,
- mit den Leitern von Verkaufseinrichtungen des sozialistischen Einzelhandels und anderen Verkaufs- und Handelseinrichtungen eng zusammenzuarbeiten und sie bei der Wahrnehmung ihrer Pflichten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit in ihrem Verantwortungsbereich wirksam zu unterstützen.

2.4.2. Bei der Verfolgung von Verfehlungen haben die ABV die ihnen gesetzlich und durch Weisungen übertragenen Pflichten und Befugnisse so wahrzunehmen, daß derartigen Rechtsverletzungen wirkungsvoll vorgebeugt, die Rechtssicherheit weiter gefestigt sowie die Verantwortung und Disziplin der Bürger erhöht wird.

Das erfordert insbesondere,

- bei Eigentumsverfehlungen mit unbekanntem Rechtsverletzern innerhalb der festgelegten Prüfungsfrist für Anzeigen eine dem Charakter der Rechtsverletzung entsprechende Untersuchung zur Feststellung des Täters zu führen. Werden die Täter nicht ermittelt, sind diese Verfehlungen in die komplexe Untersuchung gleichartiger Verfehlungen und Straftaten einzubeziehen,
- die differenzierte Anwendung von Maßnahmen der Verantwortlichkeit, um durch eine schnelle und angemessene staatliche Reaktion eine nachhaltige erzieherische Wirkung auf die Rechtsverletzer auszuüben.

2.5. Die Bekämpfung von Ordnungswidrigkeiten

2.5.1. Die ABV haben durch wirksame Maßnahmen Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen und sich dabei auf die in den Abschnitten bestehenden Schwerpunkte zu konzentrieren. Das erfordert insbesondere,

- durch zweckmäßige Formen und Methoden der vorbeugenden Tätigkeit dazu beizutragen, daß das verantwortungsbewußte Handeln der Bürger zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit gefördert und gefestigt wird,
- Ursachen und Bedingungen für Ordnungswidrigkeiten aufzudecken und eine schnelle Beseitigung durch die dafür Verantwortlichen zu veranlassen,
- Ordnungswidrigkeiten, die das sozialistische Zusammenleben der Bürger stören, unter Alkoholeinfluß begangen werden, rowdyhafte Züge erkennen lassen oder durch die Kinder und Jugendliche gefährdet werden, wirksam zu bekämpfen,
- auf die Einhaltung der 3. Durchführungs-Verordnung zum Landeskulturgesetz und der dazu erlassenen Stadt- und Gemeindeordnungen hin-

sichtlich der Erfüllung der Anliegerpflichten, insbesondere der Sauberhaltung öffentlicher Straßen, Wege und Plätze sowie der Räum- und Streupflicht, Einfluß zu nehmen und den zuständigen Organen Vorschläge zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen zu unterbreiten bzw. entsprechende Forderungen zu stellen.

2.5.2. Gegen festgestellte Ordnungswidrigkeiten ist konsequent einzuschreiten. Das erfordert insbesondere,

- entsprechend den erteilten Ermächtigungen sowie auf der Grundlage der Beschlüsse, Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, Befehle, Direktiven und Weisungen Ordnungsstrafmaßnahmen anzuwenden bzw. vorzuschlagen,
- die Forderungen nach unmittelbarer Wiederherstellung des Rechtszustandes konsequent durchzusetzen.

2.6. Die Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr

2.6.1. Zur Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr haben die ABV

- bei Verstößen gegen verkehrsrechtliche Bestimmungen einzuschreiten,
- dem Fahren unter Alkoholeinfluß, insbesondere an bekannten Ausgangspunkten, vorzubeugen und
- gesellschaftliche Organisationen sowie gesellschaftliche Kollektive für Verkehrssicherheit bei der Erhöhung der Sicherheit im Straßenverkehr zu unterstützen.

2.6.1.1. Die ABV in Bezirks- und Großstädten sowie Ballungsgebieten nehmen die in Ziffer 2.5.1. genannten Aufgaben im Rahmen ihrer eigenverantwortlichen Planung und operativen Dienstdurchführung wahr.

2.6.1.2. Die ABV in anderen Städten und Gemeinden haben über die in Ziffer 2.6.1. genannten Aufgaben hinaus

- eigenverantwortlich oder auf Weisung des Dienststellenleiters den Straßenverkehr an den Schwerpunkten zu überwachen sowie
- den Zustand der Verkehrszeichen und Leiteinrichtungen zu kontrollieren und Vorschläge zur Verbesserung der Verkehrsorganisation zu unterbreiten.

2.6.1.3. Die ABV in Abschnitten mit ländlichem Charakter haben außerdem Straßenverkehrsunfälle mit leichtem Personenschaden oder mit Sachschäden von 300,- bis 2000,- Mark aufzunehmen, wenn das Verkehrsunfallkommando am sofortigen Erscheinen verhindert ist. Die Entscheidung darüber ist durch den ODH des VPKA zu treffen.

2.7. Aufgaben der Abschnittsbevollmächtigten zur Sicherung der Staatsgrenze, an und auf den Transitwegen sowie des Besucher-, Reise- und Touristenverkehrs

2.7.1. Zur Sicherung der Staatsgrenze, an und auf den Transitwegen sowie des Besucher-, Reise und Touristenverkehrs haben die ABV die dazu in spezifischen Weisungen und die in der Anlage 3 dieser Dienstvorschrift festgelegten Aufgaben zu erfüllen.

3. Sofortmaßnahmen der Abschnittsbevollmächtigten

3.1. Bei Bekanntwerden von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen, zur Vorbeugung oder Abwehr von Gefahren oder Störungen, durch die die öffentliche Ordnung und Sicherheit beeinträchtigt wird, haben die ABV selbständig Sofortmaßnahmen zur Ergreifung der Rechtsverletzer, Sicherung von Ereignisorten sowie zur Beseitigung der Gefahren oder Störungen einzuleiten bzw. durchzuführen.

3.2. Zur schnellen Aufklärung von Straftaten haben die ABV an den Ereignisorten erste Sicherungsmaßnahmen durchzuführen, damit Spuren und andere Beweise nicht beschädigt, verändert oder beiseite geschafft werden, sowie Maßnahmen zur Feststellung von Verdächtigen und Zeugen zu treffen. Im erforderlichen Umfang sind freiwillige Helfer der DVP oder andere Bürger zur Unterstützung hinzuzuziehen.

3.3. Zur Gewährleistung schneller und wirksamer Fahndungsmaßnahmen nach Personen und Sachen haben die ABV unter Beachtung der in den Ziffern 3.1. bis 3.2. festgelegten Aufgaben weitere Maßnahmen entsprechend den Festlegungen des Dienststellenleiters bzw. auf der Grundlage vorbereiteter Fahndungsvarianten unter breiter und differenzierter Einbeziehung der freiwilligen Helfer der DVP und anderer gesellschaftlicher Kräfte durchzuführen.

3.4. Bei Verkehrsunfällen haben die ABV die ersten Maßnahmen am Unfallort auf die Hilfeleistung für Verletzte, die Absicherung des Unfallortes, die Suche und Sicherung von Spuren, die Feststellung von Beteiligten und Zeugen sowie die Aufrechterhaltung des Fahrzeugverkehrs zu konzentrieren. Verkehrsstörungen sind durch regulierende Maßnahmen auf ein Minimum zu beschränken.

3.5. Bei Bemerkungen bzw. Bekanntwerden eines Brandes haben die ABV, soweit die Feuerwehr noch nicht alarmiert wurde, die Alarmierung vorzunehmen bzw. zu veranlassen und Sofortmaßnahmen zur Rettung von Verletzten oder Gefährdeten durchzuführen, entsprechend den gegebenen Möglichkeiten die Brandbekämpfung aufzunehmen sowie die Feuerwehr bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben durch die Absperrung und Sicherung des Ereignisortes zu unterstützen.

3.6. Bei Munitionsfunden haben die ABV die notwendigen Sicherungsmaßnahmen, insbesondere die Absperrung und Kenntlichmachung der Fundstelle, durchzuführen und umgehend weitere Maßnahmen zur Beseitigung dieser Gefahrenstellen zu veranlassen.

3.7. Bei Bahnbetriebsunfällen, Havarien oder anderen Ereignissen im Bahnverkehr haben die ABV (T) auf Weisung des Dienststellenleiters den Ereignisort aufzusuchen, verletzten und gefährdeten Personen Hilfe zu leisten sowie erforderliche Sofort- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen bzw. einzuleiten.

3.8. Zur Vorbeugung, Verhütung und Bekämpfung von Katastrophen und anderen Ereignissen mit folgenschweren Auswirkungen, ein-

schließlich extremer Witterungsbedingungen, haben die ABV die erforderlichen Sofortmaßnahmen zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit durchzuführen bzw. einzuleiten.

3.9. Treten andere die öffentliche Ordnung und Sicherheit erheblich beeinträchtigende Gefahren oder Störungen auf, für deren Abwehr oder Beseitigung andere Staatsorgane zuständig sind, haben die ABV notwendige Sofortmaßnahmen einzuleiten, wenn die Mitarbeiter dieser Organe nicht gegenwärtig sind oder sie die Gefahren oder Störungen nicht mit eigenen Kräften und Mitteln abwehren oder beseitigen können. Werden Maßnahmen ohne Kenntnis der zuständigen Staatsorgane getroffen, sind diese unverzüglich durch den Leiter des VPKA bzw. Dienststellenleiter zu verständigen.

3.10. Erhalten ABV Kenntnis von einem Vorkommnis, das ihr unmittelbares Handeln erfordert, ist vor Aufsuchen des Ereignisortes bzw. über durchgeführte und eingeleitete Maßnahmen am Ereignisort dem ODH des VPKA oder dem Diensthabenden des VPR Meldung zu erstatten.

4. Aufgaben der Abschnittsbevollmächtigten zur Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften und zur Unterstützung anderer Organe

4.1. Die Kontrolle der Einhaltung von Rechtsvorschriften

4.1.1. In ihrer operativ-vorbeugenden Tätigkeit haben die ABV

- bei bedeutsamen Anlässen und Veranstaltungen im Rahmen ihrer Zuständigkeit bzw. auf Weisung des Dienststellenleiters die Einhaltung der Rechtspflichten und der durch die Deutsche Volkspolizei an den Veranstalter erteilten Auflagen zu kontrollieren bzw. deren Durchsetzung zu veranlassen,
- auf Weisung des Dienststellenleiters unter Einbeziehung der freiwilligen Helfer der DVP und anderer gesellschaftlicher Kräfte Sicherungsmaßnahmen bei Veranstaltungen durchzuführen,
- dazu beizutragen, daß der Mißbrauch von Vereinigungen und Veranstaltungen zu gesetzwidriger Tätigkeit aufgedeckt und verhindert wird,
- darauf zu achten, daß beim Verkehr mit Sprengmitteln, Schußwaffen und Giften die Rechtsvorschriften durchgesetzt und Unfälle mit Fundmunition verhütet werden,
- die Einhaltung der Melde-, Ausweis-, Paß- und Ausländerbestimmungen zu kontrollieren und an Berechtigte auf Verlangen über bestimmte Personen Auskünfte zu erteilen,
- bei auftretenden seuchenhaften Erkrankungen oder anderen Gefahren für die Tierbestände auf die Einhaltung der Rechtsvorschriften Einfluß zu nehmen und dazu beizutragen, daß die zuständigen Organe die erforderlichen Maßnahmen durchführen.

4.1.2. Die ABV (T) haben zur Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit

- schwerpunktmäßige Kontrollen von gefährlichen Gütern sowie von Jagd- und Sportwaffen in Güter- und Expreßgutabfertigungen sowie

- Güterböden und Umladehallen durchzuführen und über die staatlichen Leiter sowie den Ermittlungsdienst der Deutschen Reichsbahn darauf einzuwirken, daß während der transportbedingten Lager- und Standzeiten auf den Bahnhöfen Verluste und Diebstähle an diesen Gütern verhindert und die Rechtsvorschriften eingehalten werden,
- auf Bahnhöfen mit konzentriertem Wagenladungs-, Container- und Stückgutverkehr darauf einzuwirken, daß alle am Transport- und Güterumschlag Beteiligten die Rechtsvorschriften einhalten sowie Unfällen, Wagen- und Ladegutbeschädigungen, Differenzwagen und anderen schadenverursachenden Vorkommnissen wirksam vorgebeugt wird,
 - im engen Zusammenwirken mit den operativen Kräften der VPKA Unfällen und Gefahren für den Eisenbahn- und Straßenverkehr an den Eisenbahnübergängen wirksam vorzubeugen,
 - bei Sonderzugfahrten, konzentrierten Truppentransporten, Kultur-, Sport- und anderen Veranstaltungen, Kinderferientransporten sowie zu besonderen Anlässen die speziell angewiesenen Kontroll- und Sicherungsmaßnahmen durchzuführen.

4.2. Aufgaben der Abschnittsbevollmächtigten zur Unterstützung anderer Organe

4.2.1. Auf der Grundlage der Beschlüsse, Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, Befehle, Direktiven und Weisungen¹ sowie der vom Leiter des VPKA festgelegten Maßnahmen unterstützen die ABV die zuständigen staatlichen Organe bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung für die

- Erziehung und Kontrolle kriminell gefährdeter Bürger,
- Wiedereingliederung Straftatlassener,
- Erziehung gefährdeter Kinder und Jugendlicher,
- Eingliederung von Rückkehrern und Zuziehenden sowie
- bei der Verwirklichung der Maßnahmen für die Aufenthaltsbeschränkung.

Das erfordert insbesondere,

- daß die ABV einen Überblick über den betreffenden Personenkreis haben,
- die Mitwirkung bei der Kontrolle der Einhaltung von Auflagen bei kriminell gefährdeten Bürgern entsprechend den Festlegungen des Dienststellenleiters,
- die Durchführung von Zuführungen auf Weisung des Dienststellenleiters,

¹ Zur Zeit gilt die Ordnung Nr. 162/80 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, die Erziehung kriminell gefährdeter Bürger und die Verwirklichung der Aufenthaltsbeschränkung vom 23. Juni 1980 sowie die Direktive Nr. 4/75 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über Aufgaben und Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Jugendgefährdung und Jugendkriminalität und von mit Strafe bedrohten Kinderhandlungen vom 12. 8. 1975.

- Verstöße gegen das Aufenthalts-, Umgangs-, Besitz- und Verwendungsverbot festzustellen und über den Dienststellenleiter das zuständige staatliche Organ zu informieren,
- zielgerichtet Personen festzustellen, bei denen Anzeichen einer kriminellen Gefährdung vorliegen und diese mit entsprechender Begründung dem Dienststellenleiter zwecks Einleitung von Maßnahmen zur Erfassung als kriminell gefährdete Bürger mitzuteilen bzw. wirksame Erziehungsmaßnahmen vorzuschlagen. Die Übergabe der Vorschläge an das zuständige Staatsorgan erfolgt durch den Dienststellenleiter,
- bei Anzeichen krimineller Gefährdung von Kindern und Jugendlichen in Abstimmung mit der Kriminalpolizei von den zuständigen Erziehungsträgern wirksame Maßnahmen zur positiven Gestaltung ihrer Lebens- und Verhaltensweisen zu fordern,
- ein rechtzeitiges Erkennen von Konzentrierungen kriminell gefährdeter und krimineller Jugendlicher sowie Jungerwachsener und die Unterbreitung von Vorschlägen an den Dienststellenleiter zur Einleitung operativer und anderer Maßnahmen,
- im Rahmen der operativ-vorbeugenden Tätigkeit eine beabsichtigte Teilnahme kriminell gefährdeter Jugendlicher und Jungerwachsener an Veranstaltungen festzustellen und dem Dienststellenleiter Meldung zu erstatten,
- die im Rahmen der operativ-vorbeugenden Tätigkeit bekannt gewordenen bedeutsamen Hinweise für die weitere Verwirklichung der Erziehung und Kontrolle der in Ziffer 4.2.1. genannten Personen den zuständigen staatlichen Organen bzw. den von ihnen eingesetzten ehrenamtlichen Mitarbeitern zu übermitteln.

4.2.2. Im Rahmen ihrer Tätigkeit haben die ABV

- eng mit den Feuerwehren zusammenzuarbeiten und diese bei der Erziehung der Bürger zum brandschutzgerechten Verhalten sowie bei der Durchsetzung der Brandschutzbestimmungen bzw. bei der Vorbeugung und Beseitigung von Brandgefahren zu unterstützen,
- in Ferieneinrichtungen¹ und auf Campingplätzen eng mit den Verantwortlichen zusammenzuarbeiten und diese bei der Gewährleistung von Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Disziplin zu unterstützen,
- bei der Feststellung von Mängeln bzw. Verstößen gegen die Ordnung und Sicherheit, von sorglosem Umgang mit Volkseigentum sowie von Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen in Betrieben, Genossenschaften, auf Baustellen, in Museen und musealen Einrichtungen, Kreditinstituten und anderen Einrichtungen die Verantwortlichen zur Wahrnehmung ihrer Rechtspflichten zu veranlassen bzw. Forderungen zu stellen. Dem Dienststellenleiter ist über eingeleitete bzw. veranlaßte Maßnahmen Meldung zu erstatten.

¹ Zur Zeit gilt die Anweisung Nr. 157/75 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Sicherung der Feriengestaltung der Schüler und Studenten sowie der Urlaubsgestaltung der Lehrlinge in der Deutschen Demokratischen Republik vom 17. 6. 1975.

5. Die Zusammenarbeit der Abschnittsbevollmächtigten mit den örtlichen Volksvertretungen, anderen Staatsorganen, den Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften, den gesellschaftlichen Organisationen und den Bürgern

5.1. Auf der Grundlage der Beschlüsse, Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, Befehle, Direktiven und Weisungen haben die ABV mit den örtlichen Volksvertretungen, anderen Staatsorganen, Leitern von Betrieben, Einrichtungen und Genossenschaften zielgerichtet zusammenzuarbeiten und diese bei der Wahrnehmung ihrer Verantwortung zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit wirksam zu unterstützen sowie die Aktivitäten der gesellschaftlichen Organisationen und der Bürger zur Erhöhung von Ordnung und Sicherheit zielstrebig zu fördern.

Das erfordert insbesondere,

- die örtlichen Volksvertretungen, deren Räte, Kommissionen und Aktivs über den Zustand der öffentlichen Ordnung und Sicherheit und über aufgetretene Störungen zu informieren und ihnen auf Verlangen Auskünfte zu erteilen,
- Vorschläge über notwendige komplexe Maßnahmen zur Überwindung negativer Entwicklungstendenzen, über Ursachen und Bedingungen für Straftaten und andere Rechtsverletzungen sowie zur Abwehr und Beseitigung von Gefahren und Störungen zu unterbreiten.

5.2. Im Rahmen ihrer Aufgabenstellung haben die ABV

- in Abschnitten der Städte bzw. Stadtbezirke, insbesondere mit den Leitungen der Wohnparteiorganisationen und Betriebsparteiorganisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den im Wohngebiet tätigen Abgeordneten, den gesellschaftlichen Organisationen, den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, mit den Fachabteilungen der Räte der Städte bzw. Stadtbezirke, zu Einzelfragen und den Direktoren der im Abschnitt gelegenen Betriebe und Schulen sowie den Leitern anderer Einrichtungen und den Vorständen der Genossenschaften eng zusammenzuarbeiten,
- in Landabschnitten vor allem mit den Leitungen der Parteiorganisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands, den Bürgermeistern, den Ratsmitgliedern für Inneres, den Fachorganen, den Vorsitzenden der ständigen Kommissionen Ordnung und Sicherheit sowie den gesellschaftlichen Organisationen der Gemeinden, den Ortsausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik, den Direktoren der volkseigenen Güter, den Vorständen der Genossenschaften, den Leitungsgremien der Gemeindeverbände sowie den Direktoren der Schulen eng zusammenzuarbeiten.

5.3. In den Städten sowie Stadtbezirken, Gemeindeverbänden und Gemeinden mit mehreren ABV obliegt die Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Kommissionen und Aktivs dem Dienststellenleiter oder einem von ihm beauftragten ABV.

5.4. In den neu entstehenden Wohngebieten haben die ABV zielstrebig die Schaffung einer breiten gesellschaftlichen Basis unter beson-

derer Beachtung der Belange der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu unterstützen. Zu ~~den entstehenden Wohnparteiorganisationen, Wohnbezirksausschüssen~~, den Verantwortlichen der Baubetriebe, der Kommunalen Wohnungsverwaltung bzw. des VEB Gebäudewirtschaft, der Arbeiterwohnungsbaugenossenschaften, der Verkaufseinrichtungen u. a. ist unverzüglich ein stabiler Kontakt herzustellen. Unter Nutzung aller Möglichkeiten haben die ABV die Einbeziehung der Bewohner zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu organisieren.

5.5. Die ABV (T) haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit den Leitern der Dienststellen der Deutschen Reichsbahn, den Leitungen gesellschaftlicher Organisationen, den freiwilligen Helfern der DVP und anderen Eisenbahnern ihres Zuständigkeitsbereiches eng zusammenzuarbeiten.

Sie haben im Auftrag und unter Kontrolle, Anleitung und Hilfe des Dienststellenleiters in den Sicherheitsaktiven und Schadenverhütungskollektiven der Deutschen Reichsbahn aktiv mitzuwirken.

5.6. Die Zusammenarbeit ist unter Beachtung der gesellschaftlichen Entwicklung und den örtlichen Bedingungen zielgerichtet zu gestalten und ständig weiterzuentwickeln. Sie hat sich auf die komplexe Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten, die Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen sowie die Aufdeckung und Beseitigung anderer Gefahren und Störungen zu konzentrieren. Das erfordert insbesondere,

- den Leitern anderer Staatsorgane und den im Abschnitt gelegenen Betrieben und Einrichtungen, insbesondere den Direktoren der Schulen, sowie den Vorständen der Genossenschaften, Hinweise zur Gewährleistung der Ordnung und Sicherheit in deren Verantwortungsbereich zu geben sowie entsprechende Forderungen zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften zu stellen,
- die Wohn- und Betriebsparteiorganisationen der Sozialistischen Einheitspartei Deutschlands über den Zustand der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu informieren,
- die Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen und die Wohnbezirksausschüsse der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik entsprechend der Notwendigkeit über den Stand der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu informieren und damit Anregungen für die Mitwirkung bei der Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu geben,
- den gesellschaftlichen Gerichten Hinweise für ihre Tätigkeit zur Bekämpfung und Verhütung von Rechtsverletzungen und zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten zu geben,
- die Mitarbeiter der Arbeiter-und-Bauern-Inspektion durch Informationen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu unterstützen,
- den Beauftragten für Sicherheit in den Betrieben, den Angehörigen der Betriebswachen, den Pförtnern und Wächtern Hinweise für ihre Tätigkeit zu geben und unter Beachtung der Geheimhaltung Informationen auszutauschen,

- die Werktätigen in ihrem Kampf um hohe Ordnung, Sicherheit, Sauberkeit und Disziplin in Betrieben, auf Großbaustellen und in den Wohngebieten durch konstruktives Mitwirken zu unterstützen,
- eine enge Verbindung zu den Hausbuchbeauftragten und den Hausgemeinschaftsleitungen zu halten.

6. Die Arbeit mit den freiwilligen Helfern der Deutschen Volkspolizei

6.1. Zur Gewährleistung einer qualifizierten und effektiven Tätigkeit ist der Einsatz der freiwilligen Helfer der Deutschen Volkspolizei differenziert, koordiniert und schwerpunktmäßig zu richten auf

- die Wahrnehmung übertragener Aufgaben und Befugnisse in festgelegten Bereichen des Abschnittes (Landgemeinde, Gemeindeverband, Ortsteil, Wohnkomplex, Baustelle),
- die Hinzuziehung bei der Durchführung von staatlichen Kontrollmaßnahmen sowie der Feststellung von kriminell gefährdeten Personen und der Einschätzung ihres Verhaltens,
- eine wirksame Streifen­tätigkeit mit dem Ziel, Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten vorzubeugen bzw. aufzudecken sowie bei der Beseitigung ihrer Ursachen und Bedingungen mitzuhelfen,
- die Durchführung verkehrsüberwachender Maßnahmen,
- die Erfüllung von Aufgaben im Rahmen von Ordnungseinsätzen,
- die Mitarbeit in Kommissionen und Aktiven der örtlichen Organe, ~~den Ausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik~~ sowie zur unmittelbaren Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Kollektiven und Bürgern, insbesondere zur Unterstützung bei der Rechtserziehung sowie Durchsetzung eines hohen Ordnungszustandes im Abschnitt,
- die Kontrolle von Hausbüchern und einer ständigen Zusammenarbeit mit den Hausbuchbeauftragten.

Das erfordert insbesondere,

- entsprechend den spezifischen Bedingungen im Abschnitt und den zu lösenden Aufgaben über die erforderliche Anzahl geeigneter freiwilliger Helfer der DVP zu verfügen,
- eine Übersicht bzw. Nachweisführung über den Bestand an freiwilligen Helfern der DVP, deren Teilnahme an der Qualifizierung, erteilte Ermächtigungen, geleistete Einsatzstunden und Arbeitsergebnisse zu besitzen,
- die freiwilligen Helfer der DVP auf der Grundlage zentraler Vorgaben und unter Beachtung der territorialen Bedingungen monatlich politisch und fachlich zu schulen sowie Vorschläge zur Erteilung von Ermächtigungen zu unterbreiten,
- eine rechtzeitig abgestimmte Dienstplanung, konkrete und abrechenbare Aufgabenstellung und differenzierte Einweisung sowie den

schwerpunktmäßigen Einsatz der freiwilligen Helfer der DVP unter Berücksichtigung ihrer beruflichen Tätigkeit, Fähigkeiten, Neigungen und Interessen vorzunehmen.

7. Die Durchführung der Sprechstunden und die Bearbeitung von Eingaben

7.1. Die ABV haben regelmäßig Sprechstunden durchzuführen, um vor allem den Bürgern die Möglichkeit zu geben, sich vertrauensvoll mit ihren Anliegen, Beschwerden, Hinweisen und Vorschlägen an die Deutsche Volkspolizei zu wenden. Die Sprechstunden sind so zu planen und die Orte ihrer Durchführung so zu wählen, daß für die Bürger der Abschnitte günstige Möglichkeiten zu ihrem Besuch bestehen.

7.2. Die Dienstzimmer der ABV sind entsprechend der Festlegung der Geschäftsordnung zu kennzeichnen. Hinweise auf Sprechstunden sind am Dienstzimmer anzubringen.

7.3. Eingaben der Bürger sind von den ABV entsprechend der Eingabenordnung entgegenzunehmen und im Rahmen ihrer Zuständigkeit zu bearbeiten bzw. über den Dienststellenleiter an das jeweilige Organ weiterzuleiten.

8. Die Führung der Abschnittsbevollmächtigten

8.1. Grundsätze der Führung

8.1.1. Die Leiter der VPKÄ und Dienststellenleiter haben durch ihre Aufgabenstellung, Kontrolle, Anleitung und Hilfe die ABV zur selbständigen und eigenverantwortlichen Erfüllung der Aufgaben zu befähigen und zu sichern, daß sie ihre Hauptanstrengungen auf die operativ-vorbeugende Tätigkeit richten.

8.1.2. Sie haben regelmäßig vor den Kollektiven der ABV die ~~Politik der Partei der Arbeiterklasse~~ und das Grundanliegen der Beschlüsse, Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, Befehle, Direktiven und Weisungen zu erläutern sowie die sich daraus ergebenden Anforderungen an die Tätigkeit der ABV darzulegen.

8.1.3. Das Recht, den ABV Aufgaben zu stellen, haben nur die Leiter der VPKÄ und die Dienststellenleiter.

8.2. Aufgabenstellung

8.2.1. Die Leiter der VPKÄ haben auf der Grundlage der komplexen Lageeinschätzung regelmäßig eine Aufgabenstellung an die ABV zu erteilen. Sie hat insbesondere zu enthalten,

- die Aufgaben der ABV mit den Schwerpunkten der operativ-vorbeugenden Tätigkeit,
- Maßnahmen des Zusammenwirkens mit den anderen operativen Kräften,
- Aufgaben für die Arbeit der freiwilligen Helfer der DVP,

- Aufgaben zur Unterstützung anderer Organe entsprechend der Ziffer 4.2.,
- Maßnahmen für die Zusammenarbeit mit staatlichen Organen und gesellschaftlichen Kräften.

8.2.2. Die Aufgabenstellung ist unter Berücksichtigung der Lage und der Schwerpunkte in den Abschnitten durch die Leiter der Schutzpolizei und Dienststellenleiter zu präzisieren.

8.2.3. Zur Sicherstellung einer hohen operativ-vorbeugenden Tätigkeit der ABV sind schriftliche Berichte für die Dienstzweige der DVP und für andere Organe unter Anlegung eines strengen Maßstabes durch die ABV nur fertigen zu lassen, wenn diese in Weisungen des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei gefordert werden oder wenn sie vom Leiter des VPKA angewiesen sind. In allen anderen Fällen sind Auskünfte an berechnete Personen mündlich zu erteilen.

8.2.4. Die Leiter der Schutzpolizei haben die volle Durchsetzung der in dieser Dienstvorschrift enthaltenen und durch die Leiter der VPKÄ erteilten Aufgaben für die ABV zu gewährleisten. Dazu haben sie die erforderliche Kontrolle gegenüber den Dienststellenleiter auszuüben.

8.2.5. Die Leiter der Schutzpolizei haben für die Aufgabenstellung der Leiter der VPKÄ an die ABV entsprechend der Lage Vorschläge zu unterbreiten.

8.2.6. Die Leiter der Schutzpolizei haben über die Dienststellenleiter zu gewährleisten, daß regelmäßig der Umfang der Aufgaben der ABV analytisch eingeschätzt und durch regulierende Maßnahmen gesichert wird, daß nur Aufgaben in dem Umfang zugelassen werden, die durch die ABV erfüllbar sind.

8.2.7. Die Leiter der Schutzpolizei haben über die Qualität der ABV-Arbeit, die Erfüllung der Aufgabenstellung und den Stand der personellen und materiellen Sicherstellung gegenüber dem Leiter des VPKA ständig auskunftsbereit zu sein.

8.3. Kontrolle, Anleitung und Hilfe

8.3.1. Die Leiter der VPKÄ haben zu sichern, daß die Kontrolle, Anleitung und Hilfe der ABV vorrangig im Abschnitt erfolgt und sich insbesondere auf die Verwirklichung der operativ-vorbeugenden Tätigkeit zur Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten konzentriert.

8.3.1.1. Die Leiter der Schutzpolizei und Dienststellenleiter sind für eine zielgerichtete und planmäßige Kontrolle, Anleitung und Hilfe der ABV in ihren Abschnitten verantwortlich. Das erfordert insbesondere,

- sich die notwendigen Kenntnisse über die Lage und die zu lösenden Aufgaben im Abschnitt zu verschaffen,
- die zweckmäßigsten und wirksamsten Arbeitsmethoden sowie fortgeschrittenen Arbeitsweisen der ABV zu kennen und durchzusetzen,
- mit den im Abschnitt wirkenden Funktionären der staatlichen Organe und gesellschaftlichen Organisationen Konsultationen über die Wirk-

samkeit der Zusammenarbeit mit den ABV und den Stand der öffentlichen Ordnung und Sicherheit zu führen,

- bei der Erfüllung gestellter Aufgaben dem ABV eine wirksame Anleitung zu geben sowie
- das Ergebnis der Kontrolle, Anleitung und Hilfe mit dem ABV auszuwerten und im Diensttagebuch des ABV zu vermerken.

8.3.1.2. Die Leiter der Schutzpolizei haben zu gewährleisten, daß bei jedem ABV mindestens einmal jährlich eine Grundkontrolle durchgeführt wird, bei der eine umfassende Einschätzung auf der Grundlage der Bewertungskriterien für die Tätigkeit der ABV gemäß Anlage 1 vorzunehmen ist.

8.3.1.3. Die Ergebnisse der Kontrolle, Anleitung und Hilfe sind, unabhängig von den sofort einzuleitenden Maßnahmen, periodisch auszuwerten und insbesondere für die Erhöhung der Wirksamkeit der politisch-ideologischen Erziehungsarbeit, der operativ-vorbeugenden Tätigkeit sowie der weiteren Qualifizierung der ABV zu nutzen.

8.4. Abrechnung der Aufgabenstellung

Die Leiter der Schutzpolizei und Dienststellenleiter haben zu sichern, daß regelmäßig die Erfüllung der Aufgabenstellung durch die ABV abgerechnet wird. Dazu sind die Dienstbesprechungen, individuellen Beratungen sowie die Kontrolle, Anleitung und Hilfe zu nutzen. Im Prozeß der Abrechnung haben sich die Dienststellenleiter einen konkreten Überblick über die Lage in den Abschnitten, den Stand der Lösung der gestellten Aufgaben und die Art und Weise ihrer Realisierung zu verschaffen. Fortgeschrittene Arbeitserfahrungen sind gründlich zu prüfen und zu verallgemeinern.

8.5. Organisation der Zusammenarbeit und Durchsetzung von Forderungen

8.5.1. Die Leiter der VPKÄ und Dienststellenleiter haben auf ihrer Ebene, unter Beachtung der spezifischen territorialen Bedingungen, konkrete Festlegungen für die inhaltliche und differenzierte Ausgestaltung der Zusammenarbeit der ABV mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, den anderen staatlichen Organen, den Leitern von Betrieben und Einrichtungen sowie den Leitungen der gesellschaftlichen Organisationen zu treffen.

8.5.2. Den ABV sind für die zielgerichtete Zusammenarbeit und Unterstützung mit den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Organisationen zweckmäßige und erforderliche Vorgaben sowie Informationen zu geben.

8.5.3. Zur Durchsetzung von Forderungen der ABV, insbesondere zur Beseitigung von Ursachen und Bedingungen von Rechtsverletzungen, Gefahren und Störungen gegenüber Verantwortlichen, für die der ABV in der Zusammenarbeit nicht zuständig ist, haben die Leiter der VPKÄ, Leiter der Schutzpolizei bzw. Dienststellenleiter die Pflicht, selbst Maßnahmen durchzuführen.

8.5.4. Die Leiter der Schutzpolizei und Dienststellenleiter haben die Unterstützung der Gerichte, Kreditinstitute und anderer Einrichtungen durch die ABV bei der Durchsetzung rechtlich begründeter Maßnahmen bzw. Ersuchen erst dann anzuweisen, wenn deren eigene Möglichkeiten zur Realisierung erschöpft sind.

8.6. Personelle und materielle Sicherstellung

8.6.1. Die Leiter der VPKÄ haben für eine qualifizierte und wirksame ABV-Arbeit die erforderlichen personellen und materiellen Voraussetzungen zu schaffen. Das erfordert insbesondere,

- daß alle ABV-Abschnitte mit qualifizierten ABV besetzt sind,
- eine gründliche, langfristige und ausreichende Planung, Auswahl und Vorbereitung von Nachwuchskadern sowie die Schaffung von Kaderreserven für einen sofortigen Einsatz als ABV,
- die Stabilität des ABV-Systems dauerhaft zu gewährleisten und Versetzungen von ABV nur in begründeten Ausnahmefällen mit Genehmigung des Chefs der BDVP vorzunehmen, wenn eine entsprechende Kaderreserve zur Verfügung steht,
- daß die ABV Aufgaben gemäß dieser Dienstvorschrift lösen (~~Kommandierungen von ABV zur Erfüllung anderer Aufgaben sind nicht zulässig.~~),
- ABV, die in Abschnitten neu eingesetzt werden, durch den Dienststellenleiter persönlich in die Aufgaben einzuweisen, planmäßig einzuarbeiten ~~und den leitenden Funktionären im Abschnitt vorzustellen,~~
- daß jeder ABV in seinem Abschnitt über ein eigenes – entsprechend den Normen¹ ausgestattetes Dienstzimmer – verfügt, in seiner Wohnung sowie im Dienstzimmer ein Telefon besitzt und in seinem Abschnitt wohnhaft ist,
- durch eine langfristige Planung zu sichern, daß zum Zeitpunkt der Übernahme von Abschnitten durch ABV die erforderlichen materiellen Voraussetzungen bestehen,
- Kaderreserven bei Urlaub, Krankheit u. a. Gründen als Vertretungen in ABV-Abschnitten einzusetzen. In Ausnahmefällen kann die Vertretung durch den Nachbar-ABV erfolgen. Es darf jedoch nur durch einen ABV ein weiterer Abschnitt betreut werden.

8.6.2. Die Übergabe bzw. Übernahme des Abschnittes bei Jahresurlaub, Krankheit u. a. erfolgt auf der Grundlage gültiger Weisungen² und ist vom Dienststellenleiter zu bestätigen.

1 Zur Zeit gilt die Ordnung Nr. 95/78 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über Normen zur Ausstattung der Dienststellen, Einheiten und Schulen mit Mitteln der Quartiernutzung und Verpflegung vom 1. 10. 1978.

2 Zur Zeit gilt die Ordnung Nr. 51/73 des Ministers des Innern und Chefs der DVP über den Geschäftsverkehr und den inneren Dienst vom 15. 11. 1973.

9. Die Planung und Organisation des Dienstes der Abschnittsbevollmächtigten

9.1. Die ABV haben ihre Aufgaben entsprechend der zeitlichen Festlegung des Leiters des VPKA eigenverantwortlich zu planen (Anlage 2). Grundlagen der Planung sind insbesondere

- die Aufgabenstellung der Leiter der VPKA und die der Dienststellenleiter,
- die Lage im Abschnitt sowie
- die Festlegungen dieser Dienstvorschrift.

9.1.1. Die Planung hat folgende Grundforderungen zu enthalten:

- die Schwerpunktaufgaben für den Planungszeitraum,
- die tägliche Gesamtdienstzeit,
- Aufgaben mit zeitlich feststehenden Terminen (Sprechstunden, Rückgesprächen, Kontrollen, Beratungen u. a.),
- zeitlich festgelegte Aufgaben durch den Dienststellenleiter, insbesondere Aufgaben, die der ABV zu einer bestimmten Zeit/Zeitdauer zu erfüllen hat, z. B. Aufgaben im Rahmen von Ordnungseinsätzen u. ä.

9.1.2. Die Arbeitsplanung hat eine zielstrebige Erfüllung der Schwerpunktaufgaben, insbesondere die operativ-vorbeugende Tätigkeit, sowie die zielgerichtete Zusammenarbeit mit den staatlichen Organen und gesellschaftlichen Kräften zu sichern. Sie ist im Diensttagebuch überschaubar und abrechenbar zu gestalten und durch den Dienststellenleiter zu bestätigen.

9.2. Auf der Grundlage der durch die Leiter der VPKA zu treffenden Festlegungen haben sich die im Dienst befindlichen ABV täglich zu einer festgelegten Zeit, in der Regel fernmündlich, zur Entgegennahme von Informationen über die Lage, Fahndungsaufträge bzw. zur Berichterstattung zu melden. Über die erstatteten Meldungen ist Nachweis zu führen.

9.3. Bei der Durchführung befohlener operativer Maßnahmen, wie

- Streifentätigkeit ~~in den Grenzgebieten~~, an den Transitwegen und in anderen Schwerpunktbereichen,
- Durchführung von Fahndungskontrollen,
- Sicherungsmaßnahmen bei bedeutsamen Anlässen und Veranstaltungen sowie anderen Ereignissen

haben sich die ABV entsprechend der Festlegung des Leiters des VPKA beim ODH des VPKA oder DH des VP-Reviere bzw. diensttuenden VP-Angehörigen des schutzpolizeilichen Streifendienstes der VP-Wache an- und abzumelden sowie über die Lage und die Ergebnisse zu berichten.

9.4. Bei Abwesenheit vom Wohnort haben sich die ABV entsprechend der Festlegung des Leiters des VPKA beim Dienststellenleiter abzumelden bzw. diesen davon in Kenntnis zu setzen.

10. Die Führung der Arbeitsunterlagen der Abschnittsbevollmächtigten

10.1. Die ABV haben für ihre Tätigkeit folgende Unterlagen zu führen:

- Dienstagebuch und
- Fahndungsunterlagen.

Im Dienstagebuch ist Nachweis zu führen über

- die Aufgabenstellung des Dienststellenleiters sowie die Arbeitsplanung,
- erstattete Meldungen gemäß Ziffer 9.2. und 9.3. dieser Dienstvorschrift,
- die Realisierung der erteilten Aufgaben,
- eigene Feststellungen und Ermittlungen sowie Hinweise und Mitteilungen,
- aufgenommene Anzeigen und Mitteilungen über Verfehlungen,
- ausgesprochene Ordnungsstrafmaßnahmen,
- angewandte Befugnisse und durchgeführte Maßnahmen zur Verhütung von Rechtsverletzungen und Gefahren bzw. zur Beseitigung von Störungen sowie
- entgegengenommene sowie bearbeitete Eingaben.

10.2. Wenn es der Umfang der Aufgaben zur Unterstützung der zuständigen staatlichen Organe bei der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen und Erziehung kriminell gefährdeter Bürger erfordert, hat die Erfassung des Personenkreises gemäß Ziffer 4.2.1. in einem gesonderten Buch zu erfolgen.

Anlage 1

Kriterien

für die Einschätzung der Wirksamkeit der Tätigkeit der Abschnittsbevollmächtigten der Deutschen Volkspolizei

1. Auf der Grundlage der Beschlüsse, Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, Befehle, Direktiven und Weisungen sind Einschätzungen unter Berücksichtigung der Spezifik der Abschnitte vorzunehmen und auf folgende inhaltliche Schwerpunkte zu konzentrieren:

1.1. Politische und fachliche Qualifikation

- Kenntnis der Beschlüsse, Gesetze und anderen Rechtsvorschriften, Befehle, Direktiven und Weisungen und ihre schöpferische und initiativreiche Durchsetzung in der Arbeit,
- Fähigkeit, die Lage im Abschnitt real zu beurteilen und daraus Schlußfolgerungen für Maßnahmen zur weiteren Erhöhung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit abzuleiten, die Arbeit selbständig und eigenverantwortlich zu planen und mit hoher Wirksamkeit durchzuführen,
- enge und aktive Zusammenarbeit mit den freiwilligen Helfern der DVP und den gesellschaftlichen Kräften bei der Erfüllung der Aufgaben zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Abschnitt,
- ~~klassenmäßiges Auftreten und Verhalten in jeder Situation,~~ achtungsvolle Behandlung der Anliegen der Bürger, ihrer Vorschläge und Eingaben und damit ständige Festigung des Vertrauensverhältnisses und Stärkung der Autorität der Volkspolizei,
- ständiges Bemühen zur selbständigen politischen und fachlichen Weiterbildung.

1.2. Erfüllung der operativen Aufgabenstellung

- tatsächlicher Stand der öffentlichen Ordnung und Sicherheit im Abschnitt,
- Qualität der eigenverantwortlichen Planung und Realisierung der Aufgabenstellung der Leiter der VPKÄ und die der Dienststellenleiter,
- ~~Wirksamkeit der Maßnahmen der Personenkontrolle,~~
- Wirksamkeit der Maßnahmen und Ergebnisse der Vorbeugung und Bekämpfung von Straftaten, Verfehlungen und Ordnungswidrigkeiten sowie zur Durchsetzung von Rechtspflichten der Verantwortlichen,
- Wirksamkeit der Zusammenarbeit mit den örtlichen Volksvertretungen und ihren Organen, anderen Staatsorganen, Leitern der Betriebe, Einrichtungen und Genossenschaften sowie den gesellschaftlichen Organisationen, den ~~Wohn- und Betriebsparteiorganisationen und den Wohnbezirksausschüssen der Nationalen Front der Deutschen Demokratischen Republik,~~
- ~~Unterstützung der Maßnahmen bei der Wiedereingliederung der aus~~

- ~~- dem Strafvollzug entlassenen Bürger, Erziehung kriminell gefährdeter~~
- ~~- Bürger sowie zur Vorbeugung und Bekämpfung von Jugendgefährdung~~
- ~~- und Jugendkriminalität,-~~
- Qualität der Rechtsanwendung und -durchsetzung und die Arbeit mit den Eingaben,
- Auftreten vor den Kollektiven der Werktätigen,
- Nutzung und Förderung der gesellschaftlichen Aktivitäten zur Gewährleistung von Ordnung und Sicherheit.

1.3. Die Arbeit mit den freiwilligen Helfern der Deutschen Volkspolizei

30 Kp

- Anzahl der freiwilligen Helfer entsprechend den Vorgaben sowie ihre Befähigung zur Erfüllung der Aufgaben (Realisierung der Vorgaben für Schulungen und ihre Qualität, Nutzung anderer Formen),
- Konkretheit der Aufgabenstellung an die freiwilligen Helfer,
- schwerpunktmäßiger Einsatz der freiwilligen Helfer entsprechend der Lage im Abschnitt und der Aufgabenstellung an den ABV unter Berücksichtigung der Fähigkeiten und Möglichkeiten der freiwilligen Helfer,
- Wirksamkeit des Einsatzes der freiwilligen Helfer (Ergebnisse des Einsatzes, wie z. B. Stellen von Tätern auf frischer Tat, Hinweise zu Straftaten u. a. Rechtsverletzungen, Einflußnahme auf die Beseitigung von Gefahren und Störungen u. a.).

2. In die Bewertung der Wirksamkeit der Tätigkeit der ABV sind die Ergebnisse aus der Kontrolle, Anleitung und Hilfe einzubeziehen. Eine einseitige Einschätzung auf der Grundlage der Summierung von Tätigkeiten oder in Auswertung von Statistiken ist unzulässig.

3. Die Einschätzungen müssen zu abrechenbaren Schlußfolgerungen für die weitere Verbesserung der Führung der ABV und die Erhöhung ihrer Wirksamkeit führen. Fortgeschrittene Arbeitserfahrungen sind herauszuarbeiten und für ABV mit vergleichbaren Bedingungen im Abschnitt weisungsmäßig zu verallgemeinern.

Anlage 2

Muster

**für die Arbeitsplanung
des Abschnittsbevollmächtigten im Diensttagebuch**

Die Grundlagen für die Arbeitsplanung der ABV bilden die periodische Aufgabenstellung des Leiters des VPKA, Präzisierungen der Dienststellenleiter sowie die konkrete Lage im Abschnitt.

Abschnitt: _____, den _____

Bestätigt:
Leiter VPR

Scholz
Hauptmann der VP

Arbeitsplan

für die Zeit vom _____ bis _____

Schwerpunktaufgaben:

- Durchführung staatlicher Kontrollmaßnahmen
- Teilmittlungen zu den Diebstählen im Bereich der Baustelle Süd
- Vorbeugung und Aufklärung der Kfz-Delikte

Maßnahmen:

- Erziehungsgespräch mit Scholz
- Wohnungskontrolle bei Müller
- Rücksprache mit Arbeitskollektiv des Müller
- Aussprache mit den Eltern des Müller
- Befragung der dort wohnenden Bürger
- Kontrolle der äußeren Sicherung
- Rücksprachen mit den dort tätigen freiwilligen Helfern
- Beobachtung während der Streifenförtigkeit
- Einsatz von freiwilligen Helfern

Dienstvorschriften

- Durchsetzung der Stadtordnung

Zeit- und Terminplanung:

Montag, den _____
08.00 bis 17.30 Uhr

Dienstag, den _____
08.30 bis 18.00 Uhr

Mittwoch, den _____
05.00 bis 15.00 Uhr

Donnerstag, den _____
08.00 bis 15.00 Uhr
19.00 bis 22.00 Uhr

Freitag, den _____
10.00 bis 19.00 Uhr

- Einholung von Auskünften über Kfz-Reparaturen bzw. beschädigte Fahrzeuge in den angrenzenden Grundstücken
- Beratung in der Kommission Ordnung und Sicherheit
- Kontrolle im Abschnitt
- Rücksprache mit Verwalter der KWV
- Auswertung mit der Kommission Ordnung und Sicherheit
- Information des Abgeordneten
- Rücksprache mit stellv. Bürgermeister, Vorbereitung der Beratung der Kommission Ordnung und Sicherheit
- Meldung Kontrollperson Müller im Dienstzimmer (16.30 Uhr)
- Aussprache mit dem Bürger Jung-hans zwecks Einstellung zur DVP
- Rücksprache mit Direktor der 12. POS
- Sprechstunde 16.00 Uhr
- Streife im Abschnitt
- Wohnungskontrolle bei Kontrollperson, Beobachtung des Parkplatzes, Kontrolle verdächtiger Personen
- Rücksprache im Arbeitskollektiv der Kontrollperson Müller
- Schulung/Dienstbesprechung
- Sport
- Schulung der freiwilligen Helfer/Aufgabenstellung 19.00 Uhr
- Überprüfung der Verschlusssicherheit im Bereich der Baustelle Süd mit Baustellenleiter
- Meldung der Kontrollperson Scholz (17.30 Uhr)

Anlage 3

**Aufgaben der Abschnittsbevollmächtigten
zur Sicherung der Staatsgrenze
der Deutschen Demokratischen Republik,
an und auf den Transitwegen
sowie des Besucher-, Reise- und Touristenverkehrs**

**1. Die Vorbeugung, Verhinderung, Aufdeckung und Aufklärung
von ungesetzlichen Grenzübertritten sowie anderen Verletzungen der
Rechtsvorschriften über die Ein- und Ausreise**

1.1. Im Rahmen der operativ-vorbeugenden Tätigkeit zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit haben die ABV unter breiter Einbeziehung gesellschaftlicher Kräfte im Abschnitt durch zielgerichtete Maßnahmen geplante, vorbereitete und versuchte Handlungen gegen die Staatsgrenze bereits an den Ausgangsorten aufzudecken und zu verhindern. Das erfordert insbesondere,

- Voraussetzungen zu schaffen für eine breite Gewinnung und Abschöpfung von Informationen, vor allem für die Erlangung von Ersthinweisen und begünstigenden Bedingungen zum ungesetzlichen Verlassen der DDR,
- bei der Lösung der Aufgaben zielstrebig Informationen zu erlangen, diese unverzüglich ohne Zeitverlust auf sachliche Richtigkeit zu prüfen und weiterzuleiten,
- die ständige Beachtung von Verbindungen und Kontakten von Bürgern der DDR zu Personen, zu Organisationen, Dienststellen und Einrichtungen im nichtsozialistischen Ausland (z. B. zu Personen, die die DDR ungesetzlich verlassen haben – die sich wegen Straftaten in der DDR zu verantworten hatten – die aus der Staatsbürgerschaft der DDR entlassen wurden – wenn Liebesverhältnisse, Verlobnisse mit Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland bestehen – Besitz oder Aussicht auf Vermögen im nichtsozialistischen Ausland, Bankguthaben, Erbschaften usw.),
- solche Umstände und Tatsachen zu beachten, die den Verdacht auf Entschlußfassung oder Durchführung von Vorbereitungshandlungen begründen bzw. begünstigen können (z. B. abgelehnte Anträge auf Reisen und Übersiedlung in das nichtsozialistische Ausland – abgelehnte Eheschließungen mit Bürgern aus dem nichtsozialistischen Ausland – negative Einstellung zur DDR – abgelehnte Anträge auf Einreisen in das Grenzgebiet sowie Sichtvermerke in Seefahrtsbüchern – Konfliktsituationen im persönlichen, beruflichen und gesellschaftlichen Leben usw.),
- im Rahmen der operativ-vorbeugenden Tätigkeit, der Personenkontrolle, der Maßnahmen der Wiedereingliederung der aus dem Strafvollzug entlassenen Bürger, der Erziehung kriminell gefährdeter Bürger und der Eingliederung von Rückkehrern und Zuziehenden, alle Möglichkeiten zur Aufdeckung von Vorbereitungshandlungen zu nutzen.

2. Die Sicherung der Staatsgrenze

2.1. Zur Sicherung der Staatsgrenze der Deutschen Demokratischen Republik haben die ABV in engem Zusammenwirken mit anderen Kräften der Deutschen Volkspolizei und ihren freiwilligen Helfern sowie den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen der Deutschen Demokratischen Republik

- die Überwachung und Kontrolle des Personen- und Fahrzeugverkehrs an den Zugängen zum Grenzgebiet zu unterstützen,
- die Bestimmungen der Grenzordnung durchzusetzen und gegen Verstöße konsequent einzuschreiten.

Das erfordert insbesondere:

- den Streifendienst der ABV und ihre gesamte operativ-vorbeugende Tätigkeit entsprechend der Lage nach Ort, Zeit und Bedingungen zielgerichtet auf die Verhinderung jeglicher Störungen der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auszurichten,
- Personen, die im Verdacht stehen, ungesetzliche Grenzübertritte zu planen, vorzubereiten oder durchzuführen, in geeigneter Weise zu überprüfen oder unmittelbar zu kontrollieren. Es sind alle notwendigen Maßnahmen einzuleiten, um jegliche Art der Verletzung der Rechtsvorschriften zur Sicherung der Staatsgrenze oder andere Gefährdungen der Ordnung im Grenzgebiet zu verhindern,
- in Orten, in denen sich keine Meldestelle der Deutschen Volkspolizei befindet, die Anmeldung von meldepflichtigen Personen, die in das Grenzgebiet eingereist sind, vorzunehmen,
- labile Personen und ihre Entwicklung aufmerksam zu beobachten und die örtlichen Volksvertretungen, ihre Räte, Kommissionen und Aktivs über negative Entwicklungstendenzen zu informieren,
- Unterschlupfmöglichkeiten für Rechtsverletzer, Anlaufstellen und bevorzugte Bewegungsrichtungen für Grenzverletzer ständig zu kontrollieren,
- die Durchsetzung einer straffen Ordnung auf Baustellen und Betrieben, insbesondere hinsichtlich der Sicherung und des Umgangs mit Kfz-Technik, die zu Angriffen auf die Staatsgrenze benutzt werden kann, zu fordern und zu unterstützen,
- die gesellschaftlichen Kräfte zielgerichtet einzubeziehen,
- in den Sicherheitskommissionen der Gemeinden im Grenzgebiet aktiv mitzuwirken.

2.2. Die ABV haben durch Hinweise und Vorschläge an die Wohn- und Betriebsparteiorganisationen, die örtlichen Volksvertretungen, deren Räte, Kommissionen und Aktivs darauf Einfluß zu nehmen, daß die Bevölkerung zur Mitarbeit mobilisiert wird. Die massenpolitische Arbeit muß dazu führen, daß die Bewohner des Grenzgebietes bewußt und selbständig zu einer festen Ordnung im Grenzgebiet beitragen und die Schutz- und Sicherheitsorgane bei der Erfüllung ihrer Aufgaben unterstützen.

2.3. In der Grenzzone an der Küste ist die Durchsetzung der Bestimmungen der Grenzordnung

- zur Stationierung der Fischereifahrzeuge und Sportboote auf den Liegeplätzen,
- über die Sicherung der Wasserfahrzeuge vor unberechtigter Benutzung,
- zum Zelten bzw. Aufstellen von Wohn- und Campingwagen schwerpunktmäßig zu überwachen.

2.4. In den Abschnitten an der Staatsgrenze zur ČSSR und zur Volksrepublik Polen ist durch die Gewährleistung einer hohen öffentlichen Ordnung und Sicherheit ein ungesetzliches Überschreiten der Staatsgrenze in beiden Richtungen zu verhindern.

2.5. Die ABV, die im Grenzgebiet zur BRD oder zu Westberlin bzw. in der Grenzzone eingesetzt sind, dürfen nicht zur Tätigkeit außerhalb des Grenzgebietes herangezogen werden.

2.6. Zur Gewährleistung der öffentlichen Ordnung und Sicherheit auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn im Grenzgebiet zur BRD und zu Westberlin haben die ABV (T)

- durch abgestimmte Maßnahmen und Handlungen mit den örtlich zuständigen ABV, den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen, insbesondere den Grenztruppen der Deutschen Demokratischen Republik sowie gesellschaftlichen Kräften dazu beizutragen, daß die im Grenzgebiet verlaufenden und in das Grenzgebiet einmündenden Streckenführungen sowie die unmittelbar vor dem Grenzgebiet gelegenen Bahnhöfe schwerpunktmäßig gesichert werden,
- auf den für die Öffentlichkeit zugelassenen Teilen der Grenzübergangsbahnhöfe die schwerpunktmäßige Kontrolle des Zu- und Abgangs von Personen im koordinierten Handeln mit den örtlich zuständigen ABV und den für diese Bahnhöfe verantwortlichen Schutz- und Sicherheitsorganen durchzuführen,
- Eisenbahner und Personal der MITROPA in die Aufgaben zum Schutz der Staatsgrenze und zur Gewährleistung einer festen Ordnung auf dem Gelände der Deutschen Reichsbahn im Grenzgebiet und im grenznahen Hinterland aktiv einzubeziehen.

3. Sicherung der Transitwege sowie des Besucher-, Reise- und Touristenverkehrs

3.1. Auf und an den Transitwegen, vor allem zwischen der BRD und Westberlin, haben die ABV durch eine wirksame Tiefensicherung dazu beizutragen, daß Handlungen, die sich gegen die Souveränität der Deutschen Demokratischen Republik, die sozialistischen Errungenschaften und das friedliche Leben der Bürger richten, sowie alle Versuche des Mißbrauchs der Transitwege und andere Störungen unterbunden werden. Das erfordert insbesondere,

- die Maßnahmen der Tiefensicherung der ABV auf die örtlichen und zeitlichen Schwerpunkte des Transitverkehrs zu konzentrieren und mit den anderen operativen Kräften der Deutschen Volkspolizei und den anderen Schutz- und Sicherheitsorganen abzustimmen,
- durch zielgerichtete Kontroll- und Überwachungsmaßnahmen der ABV das Ein- und Ausschleusen sowie Aufnehmen von Personen, das unberechtigte Verlassen der Transitwege, die Aufnahme, Übergabe oder Vorbereitung von Materialien (z. B. das Ablegen von Druck-, Schund- und Schmutzerzeugnissen), die Nichteinhaltung der Landgangordnung sowie organisierte Zusammenkünfte und Kontaktaufnahmen mit Bürgern der Deutschen Demokratischen Republik zu verhindern.

3.2. Auf der Grundlage der Aufgabenstellung des Dienststellenleiters haben die ABV (T) im Rahmen ihrer schwerpunktmäßigen operativ-vorbeugenden Tätigkeit mitzuwirken bei der

- Absicherung von Langsamfahrstellen, planmäßiger und außerplanmäßiger Halte von Zügen im Transitverkehr und anderer an und auf den Streckenführungen gefährdeter Stellen, um das Ein- oder Ausschleusen von Personen und Gegenständen sowie andere strafbare Handlungen zu verhindern,
- Überwachung der im Wechselverkehr zwischen der DDR und BRD eingesetzten Reisezüge während der Ab- und Bereitstellung auf den Abgangs- und Endbahnhöfen der Deutschen Reichsbahn sowie bei Unterwegshalten.

3.3. Durch die ABV sind die Aufgaben, die sich im Zusammenhang mit dem Besucher-, Reise- und Touristenverkehr, vor allem zur Durchsetzung der Rechtsvorschriften sowie zur Verhinderung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen ergeben, zu erfüllen. Das erfordert insbesondere,

- Einreise und Aufenthalt von Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland zu Bürgern, die Kontrollmaßnahmen unterliegen, zu kennen,
- in der operativ-vorbeugenden Tätigkeit Konzentrationsräume von Besuchern und Touristen aus dem nichtsozialistischen Ausland (z. B. Bahnhöfe, Bushaltestellen, Gaststätten, Naherholungszentren usw.) zu beachten und verstärkt unter Kontrolle zu halten,
- Stellungnahmen zu Reisen in dringenden Familienangelegenheiten und anderen Ausreisen in das nichtsozialistische Ausland mit hoher Qualität und eindeutigen Aussagen zu fertigen,
- Reisedokumente bzw. Aufenthaltsberechtigungen von Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland bei der Durchführung von Verkehrskontrollen u. a. Anlässen auf Gültigkeit zu kontrollieren,
- die Einhaltung der Bestimmungen der Meldeordnung zu kontrollieren und durchzusetzen,
- Bürger des Abschnittes zu erkennen und in der operativen Tätigkeit zu beachten, bei denen häufig wechselnder Besucherverkehr durch Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland erfolgt,
- Kenntnis der Bürger des Abschnittes, für die die Ausreisesperre festgelegt bzw. der Ausschluß vom paß- und visafreien Reiseverkehr verfügt wurde,
- Feststellung der Aufenthalte von Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland bei Bürgern der DDR, die aufgrund ihrer gesellschaftlichen Stellung oder beruflichen Tätigkeit besonders gegnerischen Angriffen unterliegen,
- verdächtige Handlungen von Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland an gefährdeten Objekten festzustellen,
- Feststellung von ungesetzlichen Verbindungsaufnahmen durch Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland zu Vereinigungen bzw. deren Mitgliedern,
- Überwachung von Veranstaltungen zur Verhinderung der Verbreitung feindlicher Ideologien sowie bürgerlicher Denk- und Verhaltensweisen durch Personen aus dem nichtsozialistischen Ausland.

Ministerium des Innern

Arbeit der Organe des Mdl
Schutzpolizeilicher Dienst

44 00 00

11

1 Blatt - Blatt 1

Geheimhaltungsgrad darf nur
mit Zustimmung des Heraus-
gebers aufgehoben werden.

Vertrauliche Dienstsache

W - DV - 11/51/80

Nr. 007201

Ausfertigung, Blatt 1

1. Änderung
zur
Dienstvorschrift Nr. 11/80
des Ministers des Innern
und Chefs der Deutschen Volkspolizei

- Vom 22. Juli 1981 -

Die Dienstvorschrift Nr. 11/80 des Ministers des Innern und Chefs der Deutschen Volkspolizei über die Tätigkeit der Abschnittsbevollmächtigten vom 01. Juli 1980 wird wie folgt geändert:

1. Die Ziffer 11. wird neu aufgenommen:

11. Mitführung und Aufbewahrung von dienstlichen Unterlagen durch die Abschnittsbevollmächtigten

11.1. Die Mitführung und Aufbewahrung dienstlicher Unterlagen durch die ABV außerhalb von Dienststellen kann erfolgen, wenn es zur Erfüllung von Aufgaben unbedingt erforderlich ist.

11.2. Dienstliche Unterlagen sind außerhalb von Dienststellen in der Karten- oder Transporttasche so mitzuführen, daß deren Sicherheit ständig gewährleistet, ein Verlust oder die Einsichtnahme Unberechtigter verhindert wird.